

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m 13 LPIG NRW

Ihr Schreiben vom 02. April 2025



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am zweiten Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

Von Seiten des Wupperverbandes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

Wir bewerten die folgenden Punkte positiv:

- Stärkerer Schutz der Bereiche zum Schutz der Natur und der Waldbereiche vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen. Durch die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur im LEP haben Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen (7.2-2).
- Konkretisierung des Landesentwicklungsplans entsprechend der Festlegungen im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz. Vorbeugender Hochwasserschutz wird als gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung betrachtet. Dies beinhaltet die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Die Umsetzung soll durch die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erfolgen (HQ100) (7.4-6). Risikogebiete außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete sollen durch Vorsorgeerwägungen bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden (7.4-8). Differenziertere Bewertung des Risikos soll bei der Bauleitplanung mit in die Abwägung eingebezogen werden.
- Der Grundsatz der Walderhaltung wirkt sich neben vieler weiterer positiver Auswirkungen auch positiv auf den Wasserhaushalt aus.

Ich möchte jedoch auf folgende Punkte hinweisen und bitte um deren Berücksichtigung:

- Bereiche zum Schutz der Natur und Waldbereiche können sofern erforderlich durch bestimmte Bandinfrastrukturen gequert werden. Bei Querungen von Fließgewässern gelten die Vorgaben aus dem WHG.
- Ich weise in Bezug auf den Abschnitt Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume (7.5-3) erneut auf die Anmerkungen hinsichtlich des Gewässer- und Naturschutzes aus meiner Stellungnahme vom 11.09.2023 hin. Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrszwecke ist positiv zu bewerten, der Schutz landwirtschaftlicher Flächen darf sich jedoch nicht gegen die erforderlichen flächendeckenden Maßnahmen des Gewässerschutzes oder des

Naturschutzes stellen. Somit dürfen durch die vorliegende Änderung keine neuen Restriktionen geschaffen werden, indem die Entwicklung von Gewässern nach WRRL erschwert oder verhindert wird (Gewässerentwicklung, insbesondere in Strahlursprüngen, muss bis zur doppelten Gewässerbreite möglich bleiben). Auch darf das nicht dazu führen, dass Auenflächen für den Hochwasserschutz abgeschnitten oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Hochwasser kann nur in Außenbereichen gespeichert werden.

- Hinsichtlich der Ausnahmeregelung der systemdienlichen Nutzung von Wasserkraft bitten wir zu berücksichtigen, dass ein weiterer Ausbau nicht der Umsetzung der EU-WRRL entgegen stehen darf.
- Wie bereits o.g. begrüßen wir die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur und der damit verbundene Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Wir möchten jedoch an der Stelle darauf hinweisen, dass die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur speziell an Fließgewässern, keinen Widerspruch zur Umsetzung der EU-WRRL z.B. hinsichtlich der Entwicklung der Gewässerbreite, Hydromorphologie und Ufervegetation bilden darf.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen